

## Benutzungsordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad

### § 1

(1) Die Gemeinde Karlsbad überlässt auf Antrag Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen die gemeindeeigenen Grillplätze beim Industriegebiet Ittersbach, Jakobsbrunnen Ittersbach und Waldspielplatz Auerbach.

(2) Maßgebend ist die Anmeldung und der Zahlungseingang der Gebühr für die Belegung der Grillplätze. Karlsbader Vereine oder Organisationen werden, soweit möglich, bei der Belegung bevorzugt berücksichtigt.

### § 2

(1) Die Benutzer sind für den sachgerechten Gebrauch des Grillplatzes verantwortlich. Sie haben selbst die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Gemeinde ist vor Beginn der Benutzung des Grillplatzes ein Verantwortlicher zu benennen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Gegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind umgehend der Gemeinde Karlsbad zu melden.

(3) Feuer ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle erlaubt.

(4) Im Wald gilt Rauchverbot.

(5) Die Benutzung von elektronischen Verstärkern für Musikinstrumente ist laut § 83 Abs. 2 Waldgesetz ordnungswidrig. Die Beeinträchtigung durch Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Einsatz von kraftstoffbetriebenen Stromversorgern wird grundsätzlich nicht zugelassen.

Zum Schutz gegen Lärmbelästigungen auf den Grillplätzen muss der §1 Abs.1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Karlsbad beachtet werden, das heißt Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt hier insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien betrieben oder gespielt werden. Bei Zuwiderhandlungen tritt § 24 der Polizeiverordnung (Geldbuße bis 500 Euro) der Gemeinde Karlsbad in Kraft.

(6) Übernachtungen auf dem Grillplatz sind nicht gestattet.

(7) Für den entstandenen Müll sind Müllsäcke mitzubringen.

(8) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Karlsbad übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Besuchern oder Benutzern entstehen.

(9) Der Verantwortliche nach § 2 (1) Satz 3 und die Benutzer haften für Schäden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ebenso haften sie für Beschädigungen, die von Ihnen verursacht wurden.

(10) Die Benutzer der Grillplätze haben die Anlagen in gereinigtem Zustand zu verlassen. Trifft dies nicht zu, lässt die Gemeinde Karlsbad die Anlagen auf Kosten der Benutzer reinigen.

(11) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Karlsbad vor, einzelne Benutzer oder Gruppen auszuschließen.

### § 3

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Grillplatz vom 31.10.2001 außer Kraft.

Karlsbad, den 19.01.2005

gez. Rudi Knodel, Bürgermeister

## Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad

### § 1

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillplätze (§ 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung) erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

(2) Die Gebühr beträgt für die Inanspruchnahme  
Pro Tag und Grillplatz

1. Bei Gruppen bis 40 Personen	30,00 Euro
2. Bei Gruppen über 40 Personen	60,00 Euro

(3) Die Benutzung der Grillplätze von Jugendgruppen (Personen bis 18 Jahre) aus Karlsbader Vereinen und bei schulischen Veranstaltungen aus Karlsbad (Abwicklung über Schule) sowie von Rettungs- und Hilfsorganisationen aus Karlsbad ist gebührenfrei, wenn die Benutzung an den Wochentagen Montag bis Donnerstag stattfindet.

### § 2

(1) Die Gebühren sind Tagessätze.

(2) Die Gebühren werden bei Anmeldung und somit vor Benutzung der Grillplätze fällig. Soweit die Gebühr nicht vor dem beantragten Benutzungstag eingegangen ist, ist die Benutzung unzulässig.

(3) Bei Abmeldungen bis 5 Werktage vor Benutzungstermin wird die halbe Gebühr zurückerstattet. Bei Abmeldungen nach dieser Zeit oder/und bei Nichtinanspruchnahme erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr.

(4) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer, mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 3

Die Gebührenordnung tritt am 06.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.10.2003 außer Kraft.

Karlsbad, den 02.08.2010

gez. Rudi Knodel, Bürgermeister